



www.giordano-bruno-stiftung.de

3. Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (*hier*: Drucksache 18/4408)

Empfehlung:

Auch dieser Gesetzentwurf sollte abgelehnt werden.

Begründung:

Die als Bekräftigung gedachte Formulierung „Die Verfassung schöpft aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas und aus den Werten, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen Quellen ergeben“ führt nicht zu einer *Stärkung*, sondern zu einer *Schwächung* der Bindekraft der Landesverfassung. Während in der ursprünglichen Form die Orientierung an den Menschenrechten im Mittelpunkt stand, stellt ihnen die Revision Formulierungen zur Seite, die entweder *völlig beliebig* sind (rhetorische Leerformeln) oder aber eine konkrete inhaltliche Ausrichtung haben und somit gegen das Prinzip der *weltanschaulichen Neutralität des Staates* verstoßen.

Nicht weniger problematisch ist die Bezugnahme auf das „Erbe Europas“. Denn *erstens* lässt sich zeigen, dass dieses Erbe (nicht zuletzt der europäische „Glaube an Gott“) vielfach *im Widerspruch* zu den im Text beschworenen Prinzipien „Demokratie und Frieden, Menschenrechte, Freiheit und Toleranz“ stand (man denke etwa an den Dreißigjährigen Krieg, die Hexenverfolgung, Martin Luthers Aufruf zum Niederbrennen der Synagogen oder die radikale Ablehnung der Menschenrechte durch diverse Päpste). *Zweitens* ist es offenkundig, dass wir diese Prinzipien gerade auch außer-europäischen Kulturen zu verdanken haben. So waren *die sogenannten „westlichen Werte“ vom 9.-13. Jahrhundert sehr viel eher „östliche Werte“*, da die Hochzentren der muslimischen Kultur (etwa Bagdad) den Individuen weit größere Freiheiten einräumten als das christliche Europa. Für *europäischen Kulturchauvinismus*, der nicht nur auf einer historisch falschen Perspektive beruht, sondern auch *integrationspolitisch fatale Wirkungen hat*, besteht also keinerlei Anlass.

Im Übrigen ist hier zu wiederholen, was wir schon in unserem *ausführlichen Rechtsgutachten zu Drucksache 18/4107* dargelegt haben: Der weltanschaulich neutrale Staat *muss seine Normen in säkularer Weise begründen* und die *weltanschauliche Unterfütterung* dieser Normen den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bzw. den Bürgerinnen und Bürgern überlassen. Nur dank einer solchen *weltanschaulichen Enthaltensamkeit* kann der Staat die *Heimstatt aller Bürgerinnen und Bürger* sein. Fazit: Gegenüber der ursprünglichen Eingangsformel der Verfassung stellt der hier diskutierte Änderungsvorschlag einen *rechtspolitischen Rückschritt* dar. Unseres Erachtens sollten sich verantwortungsbewusste Politiker nicht von religiösen Lobbygruppen unter Druck setzen lassen. Der „Glaube an Gott“ gehört in den Privatbereich der Bürgerinnen und Bürger – nicht in die Verfassung eines modernen Rechtsstaates.

Dr. Michael Schmidt-Salomon, 11.7.2016